

INHALTSVERZEICHNIS

Aus dem Stadtrat.....	S. 67
Bekanntmachungen	S. 67
Auf einen Blick.....	S. 76

AUS DEM STADTRAT

In der Woche vom 7. März bis 11. März 2022 tagen folgende Ausschüsse, Beiräte und Bezirksvertretungen

Mittwoch, 9. März 2022

17.00 Uhr Rechnungsprüfungsausschuss, Business-Club der Yayla-Arena, Westparkstraße 111

17.30 Uhr Gemeinsame Sitzung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung mit dem Jugendhilfeausschuss, Seidenweberhaus

Donnerstag, 10. März 2022

17.00 Uhr Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften, Business-Club der Yayla-Arena, Westparkstraße 111

17.00 Uhr Bezirksvertretung Mitte, Gemeindesaal der ev. freikirchlichen Gemeinde, Steckendorfer Straße 70, Einwohnerfragestunde gegen 18 Uhr

BEKANNTMACHUNGEN

TIERSEUCHENRECHTLICHE ALLGEMEINVERFÜGUNG ZUM VERBOT DER FREIWILLIGEN IMPFUNG VON GEHALTENEN RINDERN GEGEN DIE INFEKTION MIT DEM BOVINEN VIRUSDIARRHOE-VIRUS (BVDV-INFEKTION) IN DER STADT KREFELD VOM 22. FEBRUAR 2022

Aufgrund

des § 2 Absatz 1 Nummer 2 der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus

(BVDV-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2016 (BGBl. I S. 1483),

des § 1 Absatz 1 Nummer 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes und des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen (Zuständigkeitsverordnung Tiergesundheit und Tierische Nebenprodukte – ZustVO TierGesG TierNebG NRW) vom 27. Februar 1996 (GV. NW. S. 104), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juni 2021 (GV. NRW. S. 758),

des § 3 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (AG TierGesG TierNebG NRW) vom 2. September 2008 (GV. NRW. S. 612), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. September 2016 (GV. NRW. S. 790),

des § 35 Satz 2 und des § 41 Absatz 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 904),

wird hiermit für die Stadt Krefeld Folgendes verfügt:

I. Anordnungen

1. Diese Allgemeinverfügung gilt für alle Halter von Rindern im Stadtgebiet Krefeld.
2. Die freiwillige Impfung von gehaltenen Rindern gegen die Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus (BVDV-Infektion) ist verboten.

II. Begründung der Allgemeinverfügung

Nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 der Zuständigkeitsverordnung Tiergesundheit und Tierische Nebenprodukte bin ich als Kreisordnungsbehörde für den Erlass dieser Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung zum Verbot der freiwilligen Impfung von gehaltenen Rindern gegen die Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus (BVDV-Infektion) in der Stadt Krefeld zuständig.

Die BVDV-Infektion ist eine Rinderkrankheit, die weltweit vorkommt und zu den verlustreichsten Virusinfektionen bei Rindern zählt. Das Bovine Virusdiarrhoe-Virus (BVDV) gehört zu den Pestiviren. Die Übertragung des Virus erfolgt horizontal über verschiedene Körpersekrete oder vertikal als Infektion, die während der Trächtigkeit von der Mutter auf das Kalb übergeht. Die Infektionen verlaufen oft symptomlos oder gehen mit milden Symptomen wie Durchfällen, respiratorischen Erkran-

kungen und Leistungsabfall einher. Ausnahmen stellen hochvirulente BVDV-Stämme dar, die zu schweren Erkrankungen mit hoher Letalität führen können. Bei der Infektion seronegativer trächtiger Rinder kann es in Abhängigkeit vom Infektionszeitpunkt neben verschiedenen Komplikationen zur Entstehung von persistent mit dem BVDV infizierten Kälbern (sogenannten „PI-Kälbern“) kommen. PI-Kälber können klinisch unauffällig erscheinen, spielen aber als dauerhafte Virusausscheider für die Aufrechterhaltung von Infektketten in Beständen oder Regionen eine zentrale Rolle. So können sie das Virus über Kontakte, beispielsweise während des Transportes, sehr einfach weiterverbreiten.

Die BVDV-Infektion wird seit dem 01.01.2011 in Deutschland staatlich bekämpft. Seitdem ist ein kontinuierlicher Rückgang der Anzahl BVDV-infizierter Bestände zu verzeichnen. Im Vordergrund der Bekämpfung steht die Identifikation von PI-Tieren und deren Entfernung aus den Beständen. Langfristiges Ziel der staatlichen Tierseuchenbekämpfung ist es, die Erkrankung in Nordrhein-Westfalen vollständig zu tilgen. In der Stadt Krefeld ist zum letzten Mal am 11.04.2011 ein PI-Tier aufgetreten.

Im neuen Tiergesundheitsrecht der EU (Animal Health Law – AHL) ist die Bovine Virus Diarrhoe (BVD) gemäß Artikel 2 der Durchführungsverordnung (EU) der Kommission 2018/1882 vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (ABl. L 308 vom 4.12.2018, S. 21) als Seuche der Kategorie C+D+E gelistet. Somit handelt es sich um eine Seuche, die für einige Mitgliedstaaten relevant ist und für die Maßnahmen getroffen werden müssen, damit sie sich nicht in anderen Teilen der Union ausbreitet, die amtlich seuchenfrei sind oder in denen es Tilgungsprogramme für die jeweilige gelistete Seuche gibt.

Nordrhein-Westfalen hat bei der Europäischen Kommission einen Antrag auf Genehmigung eines Programms zur Tilgung von BVD gemäß Artikel 31 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1, L 224 vom 24.06.2021, S. 42), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2018/1629 (ABl. L 272 vom 31.10.2018, S. 11), eingereicht. Ziel dieses Tilgungsprogramms ist es, dass Nordrhein-Westfalen der Status „frei von BVD in Bezug auf gehaltene Rinder“ gewährt wird. Ein solcher Status ermöglicht es dann, durch verpflichtende Zusatzgarantien beim Verbringen von Rindern die Rinderbestände in Nordrhein-Westfalen vor BVDV-Neuinfektionen zu schützen. Die Voraussetzungen für die Gewährung des Seuchenfreiheitsstatus sind in Anhang IV Teil VI Kapitel 2 Abschnitt 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 211), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/881 (ABl. L 194 vom 2.6.2021, S. 10), festgelegt:

- a) Die Impfung gegen BVD für gehaltene Rinder ist verboten.
- b) Mindestens während der vorhergehenden 18 Monate wurde kein Fall von BVD bei einem gehaltenen Rind bestätigt.
- c) Mindestens 99,8 % der Betriebe, die mindestens 99,9 % der Rinderpopulation repräsentieren, sind frei von BVD.

Hinsichtlich der Voraussetzung nach Buchstabe c müssen die Vorgaben für den Status „frei von BVD“ auf Ebene des einzelnen Betriebs gemäß Anhang IV Teil VI Kapitel 1 Abschnitt 1 (Gewährung Status) bzw. Abschnitt 2 (Aufrechterhaltung Status) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 beachtet werden. Demnach führt die Impfung gegen BVD dazu, dass der Betrieb keinen Freiheitsstatus erlangen kann bzw. nicht länger als „frei von BVD“ gilt. Im Übrigen gelten für geimpfte Tiere auch Verbringungsbeschränkungen. Gemäß Anhang IV Teil VI Kapitel 1 Abschnitt 2 Nummer 1 Buchstabe d dürfen in Betriebe, die in einem BVD-freien Mitgliedstaat oder einer BVD-freien Zone eines Mitgliedstaates liegen, nur Rinder eingestellt werden, die nicht gegen BVD geimpft wurden. Demzufolge dürfen in Betriebe mit dem Status „frei von BVD“ nur noch nicht gegen BVD geimpfte Rinder eingestellt werden.

Im Hinblick auf das von Nordrhein-Westfalen bei der Europäischen Kommission eingereichte BVD-Tilgungsprogramm mit dem ausdrücklichen Ziel, den Status „frei von BVD in Bezug auf gehaltene Rinder“ gewährt zu bekommen, ist eine freiwillige Impfung nicht länger angebracht. Artikel 46 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/429 erlaubt es den Mitgliedstaaten, die Verwendung von Tierarzneimitteln für gelistete Tierseuchen zu verbieten oder zu beschränken, um die wirksamste Prävention oder Bekämpfung dieser Seuchen zu gewährleisten, sofern diese Verbote und Beschränkungen angemessen und notwendig sind. Nach Artikel 170 vorgenannter Verordnung steht es den Mitgliedstaaten frei, nationale Maßnahmen bezüglich der Bekämpfung der gelisteten Seuchen zu ergreifen.

§ 2 Absatz 1 Nummer 2 der BVDV-Verordnung regelt, dass die zuständige Behörde die Impfung der Rinder eines bestimmten Gebietes gegen die BVDV-Infektion verbieten kann, wenn Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

Dem mit dieser Allgemeinverfügung angeordneten Verbot der freiwilligen Impfung von gehaltenen Rindern gegen die BVDV-Infektion stehen keine Belange der Tierseuchenbekämpfung entgegen. Im Gegenteil: In Anbetracht des erreichten Standes der Tilgung der Tierseuche ist eine freiwillige Impfung für einen Abschluss des Tilgungsverfahrens und zur Inanspruchnahme weiterer Schutzgarantien nicht mehr zielführend. Die mit einer Impfung verbundene Unsicherheit in Bezug auf die Virusfreiheit geimpfter Tiere stellt bei der Vielzahl der Kontaktmöglichkeiten im Tierverkehr ein nicht länger vertretbares Risiko für die ganz überwiegend BVDV-freie Rinderpopulation dar. Neuinfektionen werden in erster Linie auf den Zukauf von nicht-virusfreien Tieren zurückgeführt. Eine Einschleppung von BVDV wird auch dadurch verhindert, dass gemäß Artikel 18 und Artikel 20 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang IV Teil VI Kapitel 1 Abschnitt 2 Nummer 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2020/689 der Status „frei von BVD“ eines Betriebes nur aufrechterhalten werden kann, wenn in den Betrieb nur Rinder verbracht werden, die definierte Tiergesundheitsanfor-

rungen in Bezug auf BVD erfüllen. Eine freiwillige Impfung von Rindern gegen die BVDV-Infektion ist deshalb entbehrlich.

Das angeordnete Impfverbot verstößt auch nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Es verfolgt in erster Linie den Zweck, die Tiergesundheit durch die Verhinderung von Reinfektionen zu schützen und volkswirtschaftliche Schäden zu verhindern. Somit dient es dem öffentlichen Interesse. Zur Verfolgung dieses Zweckes ist das Impfverbot eine geeignete Maßnahme, um den Anteil nicht geimpfter BVDV-freier Tiere innerhalb der Rinderpopulation kontinuierlich zu erhöhen, und wesentliche Voraussetzung zur Gewährung des Status „frei von BVD in Bezug auf gehaltene Rinder“ auf Grundlage der Verordnung (EU) 2020/689. Um eine Anerkennung durch die Kommission zu erreichen, ist das Impfverbot zwingend erforderlich, da Anhang IV Teil VI Kapitel 2 Abschnitt 1 der VO (EU) 2020/689 ein Impfverbot als Voraussetzung für Anerkennung und Aufrechterhaltung des Status vorschreibt.

Das angeordnete Impfverbot ist ferner angemessen, da das öffentliche Interesse an der Bekämpfung der Seuche das Interesse der Rinderhalter am freien Bestimmungswillen über ihr Eigentum überwiegt. Eine BVDV-Infektion kann subklinisch verlaufen oder zu massiven klinischen Erscheinungen führen. In beiden Fällen kommt es zu ganz erheblichen wirtschaftlichen Einbußen. Auch die erforderlichen seuchenprophylaktischen Maßnahmen zum Schutz vor Reinfektionen in jenen Betrieben, die die BVDV-Infektion getilgt haben, bedeuten für diese Unternehmen nicht unerhebliche wirtschaftliche Aufwendungen für Biosicherheitsmaßnahmen. Zudem dient die Anordnung des Impfverbots dazu, die Anerkennung ganz Nordrhein-Westfalens als von BVD freie Zone zu erreichen. Hiermit geht wegen des höheren Tiergesundheitsstandards der Rinder eine Verbesserung der Handelsmöglichkeiten für alle Rinderhalter einher. Dem Interesse der betroffenen Tierhalter, mit ihren Tieren nach Belieben verfahren zu können, stehen der Schutz der Tiergesundheit, der Schutz der freien Bestände und die Vermeidung erheblicher wirtschaftlicher Schäden als öffentliches Interesse gegenüber. Die Abwägung dieser Interessen gegeneinander ergibt, dass das öffentliche Interesse an der Anordnung des Impfverbots die Interessen der dadurch betroffenen Tierhalter am freien Bestimmungswillen über ihr Eigentum bei Weitem überwiegt.

III. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung im Krefelder Amtsblatt folgenden Tag in Kraft (§ 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen).

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokumentes an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Stelle versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a) Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Ab dem 1.1.2022 sind nach § 55 d) VwGO vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, als elektronisches Dokument zu übermitteln. Gleiches gilt für die nach der VwGO vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55 a) Absatz 4 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach Allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Krefeld, den 22. Februar 2022
Der Oberbürgermeister
Frank Meyer

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Gemäß § 37 Satz 1 des Tiergesundheitsgesetzes hat die Anfechtung einer Anordnung über die Untersagung der Anwendung eines immunologischen Tierarzneimittels, die auf eine Rechtsverordnung nach § 6 Absatz 1 oder 2, § 26 Absatz 1 oder 2 Nummer 1 oder auf § 39 Absatz 2 gestützt ist, keine aufschiebende Wirkung. Die BVDV-Verordnung als Rechtsgrundlage dieser Allgemeinverfügung ist auf § 6 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe a, Nummer 10, Nummer 11 Buchstabe b und c, Nummer 12, Nummer 15, Nummer 20 Buchstabe a und Nummer 21 des Tiergesundheitsgesetzes gestützt. Daher ist diese Allgemeinverfügung nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 der Verwaltungsgerichtsordnung kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Dies bedeutet, dass eine von einem Rinderhalter vor dem Verwaltungsgericht erhobene Klage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung hat und der Rinderhalter die Allgemeinverfügung trotz Klage befolgen muss. Das Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) kann auf Antrag des Klägers die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise anordnen.

MITTEILUNG ÜBER DEN ABLAUF ODER DAS ERLÖSCHEN VON NUTZUNGSRECHTEN AN WAHLGRABSTÄTTEN

Die Nutzungsrechte an den nachstehend aufgeführten Wahlgrabstätten sind abgelaufen oder nach § 15 Abs. 5 Friedhofssatzung erloschen. Falls diese Wahlgrabstätten für weitere Beerdigungen genutzt werden sollen, werden die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger hiermit nach § 17 Abs. 4 Friedhofssatzung in Verbindung mit entsprechender Anwendung des § 36 Abs. 7 Friedhofssatzung öffentlich aufgefordert, den Wiedererwerb sofort – spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung – beim Kommunalbetrieb Krefeld AöR, Fachabteilung Friedhöfe, Heideckstraße 127, 47805 Krefeld schriftlich zu beantragen. Anderenfalls besteht kein Nutzungsrecht und die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger sind nach § 43 Abs. 3 S. 1 Friedhofssatzung verpflichtet, die auf der Grabstätte befindlichen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Wird dieser Aufforderung innerhalb der vorgenannten Frist nicht Folge geleistet, ist der Kommunalbetrieb Krefeld AöR berechtigt, die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen nach § 43 Abs. 3 S. 2 Friedhofssatzung im Wege der Verwaltungsvollstreckung abräumen zu lassen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	3		361-362	Camphausen	Katharina	13.11.1958
Hauptfriedhof	32		333-334	Huppertz	Wilhelmine	01.06.1956
Hauptfriedhof	37A		78	Meyer	Wilhelm	02.01.1961
Hauptfriedhof	42		118-119	Hemeter	Ilse	14.11.2001
Hauptfriedhof	47		52-53	Jungbluth	Wilhelm	01.12.1922
Hauptfriedhof	51+		159	Bergen	Walter	30.04.1981
Hauptfriedhof	54+		1004	Tobola	Rudolf	18.05.1987
Hauptfriedhof	68A+		31	Voigt	Marie	13.06.1979
Hauptfriedhof	E		284,286	Schultes	Karl	04.05.1970
Hauptfriedhof	E		1643-1644	Frieß	Katharina	04.11.1991
Hauptfriedhof	T		748-749	Schulze	Karl	22.11.1965
Hauptfriedhof	V		130,131	Huppertz	Theodora	10.03.1971
Hauptfriedhof	V		437-438	Zellner	Franz	25.08.1975
Hauptfriedhof	W		863	Hormann	Erich Wilhelm	28.02.1992
Hauptfriedhof	Z		131-133	Akkermann	Theo	10.09.1982

Bockum	2		927-928	Jacobs Dr.	Hermann	10.03.1977
Elfrath	2		1411	Knott	Margareta	29.04.1987
Gellep-Stratum	7		87-88	Deuter	Carl	20.04.1976
Hüls	4		123,124	Beckers	Johann	07.02.1967
Hüls	16		3-4	Kolkart	Meta	23.11.1984
Hüls	22		1116-1117	Gerarts	Wilhelm Josef	09.03.1990
Hüls	25		327	Klinkenberg	Johannes Josef	27.04.1992
Oppum	E		160-161	Moerisch von	Stephan	12.03.1982

MITTEILUNG ÜBER UNGEPFLEGTE WAHL- UND REIHENGRABSTÄTTEN

Die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten werden seit einiger Zeit nicht mehr ordnungsgemäß der Würde des Friedhofes entsprechend gärtnerisch gepflegt. Das Nutzungsrecht an der Grabstätte ist demnach nach § 36 Abs. 1 Friedhofssatzung zwingend zu entziehen und die Grabstätte einzuebnen. Die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger werden hiermit gemäß § 36 Abs. 4 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 7 Friedhofssatzung aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung, die Grabstätte wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Zusätzlich zu dieser Bekanntmachung wird ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgestellt. Wird dieser Aufforderung innerhalb der vorgenannten Frist nicht Folge geleistet, wird nach § 36 Abs. 5 Friedhofssatzung das Nutzungsrecht an der Grabstätte entschädigungslos entzogen und die Grabstätte eingeebnet. Zur Einebnung zählt auch die Abräumung der auf den Grabstätten befindlichen Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 36 Abs. 6 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des (letzten) Verstorbenen sind angegeben.

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	16D		72A	Lindner	Martha	07.04.1954
Hauptfriedhof	40		72-73	Nagels	Heinrich	04.03.1949
Hauptfriedhof	E		1232	Wierigs	Hans Christian	15.12.2000
Hauptfriedhof	E		207-211	Schulte	Hedwig Maria	14.12.2011
Hauptfriedhof	M		103-104	Grünewald	Hermann	26.01.1961
Hauptfriedhof	Q		33,35	Schreiber	Ruth	05.08.1999

KREFELDER AMTSBLATT

77. Jahrgang Nummer 9 | Donnerstag, 3. März 2022 Seite 71

Hauptfriedhof	R	206-207	Berghaus	Paul	31.12.1965
Hauptfriedhof	R	237-238	Schminke	Johanna	16.04.1964
Hauptfriedhof	R	500-502	Blum	Peter	10.08.1967
Hauptfriedhof	V	40,41	Bartelsheim	Rainer Ludwig	07.09.2018
Hauptfriedhof	V	21-22	Bergs	Anton	24.02.1951
Hauptfriedhof	V	228-229	Korting	Karl-Heinz	19.02.2016
Hauptfriedhof	V	435-436	Leger	Wilhelmine	03.10.1960
Hauptfriedhof	V	447-448	Ermers	Wilhelm	23.12.1955
Hauptfriedhof	V	607-608	Oelhausen	August	21.06.1968
Hauptfriedhof	V	636-637	Herschel	Franz	22.08.1968
Hauptfriedhof	W	321	Giesing	Rudolf	25.08.1998
Hauptfriedhof	W	685	Rous	Rosa Katharina	06.08.2001
Hauptfriedhof	W	271-273	Braschos	Christine Elisabeth	21.03.2012
Hauptfriedhof	W	590-591	Jaschinski	Charlotte Ottilie	20.05.1997
Hauptfriedhof	W	621-622	Kentrat	Max Willi Paul	10.06.1996
Hauptfriedhof	W	637-638	Tadhofer	Auguste	30.05.1984
Hauptfriedhof	W	648-649	Vierbaum	Margarete	13.06.1984
Bockum	2	676	Geradts	Johanna Paula Christ	15.12.1970
Bockum	2	157-158	Kuller	Johann	09.11.1943
Elfrath	46+	60	Younis	Elin	15.05.2008
Fischeln	20	12,13	Bruns	Peter Mathias	09.05.1952
Linn	F+	1006	Köster	Christel Dorothea	07.12.1993
Linn	L	84	Krekels-Langner	Petronella	22.08.2006
Linn	T	443	Klefges	Hans	21.12.2007

Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Bockum	1+	5	18	Meyer	Simon Ernst	19.03.1992
Bockum	1+	5	20	Tinnefeld	Lea	02.04.1993

Bockum	1+	5	23	Meyer	Jakob	20.03.1997
Bockum	1A+	4	22	Fabricius	Ewald	06.02.1970
Bockum	1A+	5	1	Montz	Stephan	20.11.1978
Fischeln	28	31	1	Langhorst	Rosamunde Regina Luc	08.10.1991
Hüls	15A	2	1	Matuszewski	Helga	07.11.2002
Hüls	28	1	32	Roths	Maria Sofia	01.07.1999

MITTEILUNG ÜBER SONSTIGE MÄNGEL BEI WAHL- UND REIHENGRABSTÄTTEN

Die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten entsprechen nicht den sonstigen Vorschriften der Friedhofssatzung. Nach § 36 Abs. 3 Friedhofssatzung kann das Nutzungsrecht entschädigungslos entzogen und die Grabstätte eingeebnet werden, wenn andere Mittel nicht geeignet erscheinen, den rechtswidrigen Zustand zu beenden. Hierbei kommt es insbesondere auf die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme im Rahmen der Abwägung des privaten Interesses an der Erhaltung der Grabstätte als Familiengedenkstätte gegenüber dem allgemeinen Interesse an einem ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Friedhofsbetrieb an. Die Ersatzvornahme ist im Regelfall dann unverhältnismäßig, wenn die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nicht zu ermitteln sind und die Kosten der Ersatzvornahme damit zu Lasten der Allgemeinheit gehen. Die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger werden hiermit gemäß § 36 Abs. 4 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 7 Friedhofssatzung aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung, die Grabstätte wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Zusätzlich zu dieser Bekanntmachung wird ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgestellt. Wird dieser Aufforderung innerhalb der vorgenannten Frist nicht Folge geleistet, wird nach § 36 Abs. 5 Friedhofssatzung das Nutzungsrecht an der Grabstätte entschädigungslos entzogen und die Grabstätte eingeebnet. Zur Einebnung zählt auch die Abräumung der auf den Grabstätten befindlichen Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 36 Abs. 6 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des (letzten) Verstorbenen sind angegeben

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Fischeln	43		621	Baggen	Peter	27.02.2007
Fischeln	44+		48	Beißel	Simone	06.10.2010

EINEBNUNGSANDROHUNG BEI ABLAUF VON NUTZUNGSRECHTEN ODER RUHEZEITEN BZW. BEI ERLÖSCHEN VON NUTZUNGSRECHTEN AN WAHL- BZW. REIHENGRABSTÄTTEN

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten ist die öffentlich bekanntgemachte Frist von drei Monaten zur Entfernung der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen fruchtlos abgelaufen. Nach Ablauf der Nutzungszeit besteht für die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach § 43 Abs. 3 S.1 Friedhofssatzung die Verpflichtung, die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Wird dieser Verpflichtung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe nicht nachgekommen, wird hiermit nach § 43 Abs. 3 S. 2 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 63 Abs. 1 und 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW die Ersatzvornahme angedroht. Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Grabmale und sonstige bauliche Anlagen besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	18		184-186			
Hauptfriedhof	48A		59	Marczinik	Anna	02.11.1981
Hauptfriedhof	68+		246	Borgartz	Marianne Karoline Si	27.08.1997
Hauptfriedhof	B		183,185	Bruns	Peter	11.09.1962
Hauptfriedhof	T		410	Smitmans	Wilhelm Rudolph	17.12.1991
Fischeln	21		125-126	Cuypers	Johannes Jakob Heinr	16.05.1991
Hüls	5		568-569	Viefers	Elisabeth	03.05.1965
Linn	A		75	Sommer	Josef	09.04.1900

NUTZUNGSRECHTSENTZUG UND EINEBNUNGSANDROHUNG BEI UNGEPFLEGTEN WAHL- UND REIHENGRABSTÄTTEN

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten ist die öffentlich bekanntgemachte Frist von drei Monaten zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands der Grabstätte fruchtlos abgelaufen. Hiermit wird das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach § 36 Abs. 1 und Abs. 5 Friedhofssatzung

entschädigungslos entzogen. Da nunmehr kein Nutzungsrecht besteht, sind die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach § 36 Abs. 6 S. 1 Friedhofssatzung verpflichtet, die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Wird dieser Verpflichtung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe nicht nachgekommen, wird hiermit nach § 36 Abs. 6 S. 2 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 63 Abs. 1 und 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW die Ersatzvornahme angedroht. Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Grabmale und sonstige bauliche Anlagen besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	8		256	Buchholz	Helene Gertrud	30.09.1998
Hauptfriedhof	16D		4	Herz	Helene	04.07.1961
Hauptfriedhof	16D		146-148	Scholten	Auguste	12.10.1987
Hauptfriedhof	19		356,357	Leuker	Elisabeth	03.03.2000
Hauptfriedhof	47		36A-37	Püllen	Christine	17.09.1968
Hauptfriedhof	A		466,468	Gertges	Wilhelm	13.05.1954
Hauptfriedhof	A		557	Schittges	Richard	04.06.1954
Hauptfriedhof	A		651	Mommertz	Theodor	12.12.1951
Hauptfriedhof	A		805,806	Wefers	Richard	28.03.1969
Hauptfriedhof	B		153,155	Benninghoff	Albert	11.12.1953
Hauptfriedhof	C		270	Matthey	Walter	15.12.1959
Hauptfriedhof	C		1243, 1244	Grosse	Gertrud Wilhelmine	26.06.2001
Hauptfriedhof	C		1315, 1316	Kölchens	Maria Martha	06.02.1998
Hauptfriedhof	C		1125-1126	Verhoeven	Anna	11.08.1981
Hauptfriedhof	E		137-139	Gerbrecht	Helmut	30.09.1969
Hauptfriedhof	E		398-399	Krieger	Oskar	05.11.1959
Hauptfriedhof	G		1213, 1214	Neuhausen	Herta Hubertine Sophie	22.05.2019
Hauptfriedhof	M		338	Schorling	August	18.07.1929
Hauptfriedhof	M		538,539	Hubrach	Josef	19.03.1969
Hauptfriedhof	M		165-166	Sandhöfer	Peter	25.03.1944

Bockum	4	211	Leister	Anna	26.04.1968
Bockum	5	202,203	Ingenlath	Wilhelmine	06.08.1968
Fischeln	9	83,84	Vogel	Gertrud	24.01.1966
Fischeln	20	145,146	Sünskes	Maria	05.06.1996

Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	19C	5	1	Gaußling	Irmgard Maria	20.06.2007
Linn	Q	11	1	Kneps	Udo Eckard	26.10.1999
Linn	Q	13	2	Neubauer	Albert	24.05.2005
Linn	Q	13	3	Spolders	Luise Josefine	09.02.2005
Linn	Q	16	9	Hochbein	Hildegard Helga	21.10.2008
Uerdingen	2A	6	9	Hilgeland	Anna Emilie	07.01.1992
Uerdingen	2A	17	11	Holl	Maria Gertrud Elisabeth	08.12.1993
Uerdingen	3	8	4	Hölters	Josefine	22.04.1999
Uerdingen	3	9	1	Wimmers	Manfred	01.09.1999
Uerdingen	3A	3	7	Vootz	Paula Wilhelmine	16.09.2003
Uerdingen	11A	18	7	Schaap	Maria	17.03.1998
Uerdingen	11A	20	5	Elbers	Maria Johanna Helene	15.09.1998
Uerdingen	12A	3	14	Schnaibel	Theodor	04.01.1968
Uerdingen	12A	5	3	Schmolinski	Horst Manfred	30.10.2001
Uerdingen	12A	8	7	Rahn	Anneliese	18.09.2002
Uerdingen	16	3	5	Jacobs	Friedrich-Wilhelm	06.03.1969
Uerdingen	16	3	23	Müller	Ludwig	08.05.1969
Uerdingen	16	4	13	Wersig	Rudolf	14.07.1969
Uerdingen	16	5	18	Theunißen	Theodor	26.11.1969
Uerdingen	16	6	6	Janiorzek	Anastasia	16.01.1970
Uerdingen	16	7	3	Dzuirzik	Reimund	27.04.1970
Uerdingen	16	7	4	Messelken	Heinrich	05.05.1970
Uerdingen	16	8	20	Balcer	Adam Andreas	19.11.2009
Uerdingen	16	9	17	Schmolinski	Käte	30.09.2011

NUTZUNGSRECHTSENTZUG UND EINEBNUNGSANDROHUNG BEI SONSTIGE MÄNGELN AN WAHL- UND REIHENGRABSTÄTTEN

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten ist die öffentlich bekanntgemachte Frist von drei Monaten zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands der Grabstätte fruchtlos abgelaufen. Hiermit wird das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach § 36 Abs. 3 und Abs. 5 Friedhofssatzung entschädigungslos entzogen. Die Aufrechterhaltung der Grabstätte als private Familiengedenkstätte ist in Abwägung zum allgemeinen Interesse eines ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Friedhofsbetriebs unverhältnismäßig. Da nunmehr kein Nutzungsrecht besteht, sind die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach § 36 Abs. 6 S. 1 Friedhofssatzung verpflichtet, die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Wird dieser Verpflichtung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe nicht nachgekommen, wird hiermit nach § 36 Abs. 6 S. 2 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 63 Abs. 1 und 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW die Ersatzvornahme angedroht. Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Grabmale und sonstige bauliche Anlagen besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	A		527,529	Schäfer	Engelbert	02.01.1973
Hauptfriedhof	E		430-431	Sommer	Helene	08.01.2010
Hauptfriedhof	M		382,383	Quaken	Elli-Margot	03.04.2018
Hauptfriedhof	M		588	Kunze	Hildegard Ingeborg	14.11.2012
Hauptfriedhof	M		645-646	Eysen	Irmgard Johanna	24.10.2008
Bockum	11		62-63	Tralle	August	06.12.1974
Hüls	5		568-569	Viefers	Elisabeth	03.05.1965
Linn	A		75	Sommer	Josef	09.04.1900

Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Linn	Q	14	3	Unverricht	Brigitte	03.08.2005

EINEBNUNGSFESTSETZUNGEN BEI WAHL- UND REIHENGRABSTÄTTEN

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten sind die öffentlich bekanntgemachten Einebnungsandrohungen zwischenzeitlich bestandskräftig und damit unanfechtbar geworden. Hiermit wird die Einebnung im Rahmen der Ersatzvornahme nach § 36 bzw. § 43 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 64 Abs. 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) festgesetzt.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des (letzten) Verstorbenen sind angegeben.

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	4+		3,4	Lohmann	Johannes	10.02.1971
Hauptfriedhof	14		272	Nitschke	Helmut	01.09.1986
Hauptfriedhof	36A		43-44	Hesper	Wanda	11.11.1959
Hauptfriedhof	45		96	Wielgus	Anneliese	19.04.1995
Hauptfriedhof	54		191,192	Prangs	Fritz	29.08.1963
Hauptfriedhof	68+		290	Krätzschmar	Otto Ernst Gerhard	29.02.1984
Hauptfriedhof	68A+		90	Mogdans	Edwin	21.04.1980
Hauptfriedhof	A		664-665	Hausmann	Anna	29.10.1979
Hauptfriedhof	C		114-116	Schütze	Wilhelmine	09.01.1975
Hauptfriedhof	E		444,445	Pahlen	Margarete	11.05.1977
Hauptfriedhof	F		278-281	Vinken	Maria	26.11.1970
Bockum	1		706-708	Berker	Ulrich	26.10.1962
Fischeln	12		1036, 1037	Nilges	Maria Elisabeth	28.01.1998
Linn	T		303	Verwaayen	Günter	04.10.1991
Oppum	A		54-56	Ziemer	Johanna	14.10.1957
Oppum	F		163-164	Beesen	Jakob	01.12.1967
Oppum	Q		64,65	Zens	Josef	09.07.1958
Oppum	Q		161-162	Jaspers	Margaretha	21.08.1968
Oppum	R		1B-3	Schmitz	Hendrine Maria	04.03.2011
Oppum	R+		53	Devries	Helma Henriette	16.08.2001

Oppum	R+	59	Tangermann	Helmut	19.09.2001
Uerdingen	20	22	Janßen	Johanna Josefine	24.09.1991

Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	19C	11	14	Ferlings	Irmgard Helene	06.10.2009
Elfrath	3.2	4	34	Wessel	Horst Eberhard Adolf	13.04.1992
Elfrath	3.2	4	35	Wessel	Marlis	25.02.2003
Elfrath	3.3	5	4	Held	Anna	20.04.1995

Krefeld, 18.02.2022
Kommunalbetrieb Krefeld AöR
Fachabteilung Friedhöfe
Der Vorstand
Im Auftrag
Monika Sellke

VERSAMMLUNG DER JAGDGENOSSENSCHAFT HÜLS, AM DONNERSTAG, DEN 24.03.2022 UM 18.00 UHR FINDET AUF DEM HOF VON THOMAS VENNEKEL, KRÜSERSTR. 36, 47839 KREFELD

eine öffentliche Versammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Hüls, unter Beachtung der Pandemieschutzmaßnahmen statt.

Hiermit werden alle Eigentümer von Grundflächen, die zu dem vorgenannten Jagdbezirk gehören, eingeladen.

Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls vom 25.03.2021
2. Kassenbericht 2021-2022
3. Haushaltsplan 2022-2023
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers.
6. Neuwahl eines Kassenprüfers
7. Mögliche Abrundung der Jagdbezirke bei einer Ausweisung einer Eigenjagd der Stadt Krefeld.
8. Verschiedenes

Jeder Jagdgenosse kann sich durch eine volljährige und geschäftsfähige Person vertreten lassen. Die von einem Jagdgenossen vertretene eigene Grundfläche zuzüglich der Grundfläche der von ihm vertretenen Jagdgenossen, darf ein Drittel der Grundfläche des genossenschaftlichen Jagdbezirkes nicht übersteigen.

Vertreter bedürfen einer schriftlichen Vollmacht, die dem Vorsitzenden zu Beginn der Jagdgenossenschaftsversammlung vorzulegen ist. Personengesellschaften und juristische Personen haben einen Vertreter zu bevollmächtigen.

Die Jagdpachtverteilungsliste für das Jagdjahr bzw. Geschäftsjahr 2022-2023 (01.04.2022-31.03.2023) liegt ab dem 09.03.2022 zwei Wochen lang zur Einsicht der Jagdgenossen im Hause der Volksbank Krefeld eG Tönisberger Str.37-39, 47839 Krefeld während der Geschäftszeiten aus.

Gegen den Verteilungsplan ist binnen zwei Wochen nach Beendigung der Auslegungsfrist Widerspruch zulässig.

47839 Krefeld, den 14.02.2022
Gez.: Thomas Vennekel, Franz-Josef Berg, Norbert Schmitter

BEKANNTMACHUNG BEISITZER/INNEN UND STELLVERTRETER/INNEN DES KREISWAHLAUSSCHUSSES FÜR DEN WAHLKREIS 48 KREFELD I/ VIERSEN III SOWIE FÜR DEN WAHLKREIS 49 KREFELD II ZUR LANDTAGSWAHL AM 15. MAI 2022

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 der Landeswahlordnung (LWahlO) in der aktuellen Fassung gebe ich die Zusammensetzung der zur Landtagswahl am 15. Mai 2022 gebildeten Kreiswahlausschüsse bekannt:

Wahlkreis 48 Krefeld I/Viersen III

Beisitzer/in	Stellvertreter/in
Ratsfrau Ingeborg Müllers	Bürgerin Tanja Rabe
Ratsfrau Elona Hubrach-Verhasselt	Bürger Christopher Schiffer
Ratsfrau Lena Marie Wagner	Ratsherr Hans Butzen
Bürgermeister Karsten Ludwig	Ratsfrau Julia Müller
Stadtverordnete Anja Lambertz-Müller	Stadtverordneter Marcus Thienenkamp
Stadtverordneter Rolf Seegers	Stadtverordnete Britta Rohr

Wahlkreis 49 Krefeld II

Beisitzer/in	Stellvertreter/in
Ratsherr Timo Kühn	Ratsfrau Stefanie Neukirchner
Bürgermeisterin Kerstin Jensen	Ratsherr Ulrich Lohmar
Ratsfrau Maxi Leuchters	Ratsfrau Anke Drießen-Seeger
Bürger Martin Reyer	Bürgerin Carolin Holtey
Bürgerin Sarah Stadler	Ratsherr Thorsten Hansen
Ratsherr Salih Tahusoglu	Ratsherr Andreas Drabben

Krefeld, 15. Februar 2022
Cigdem Bern
Kreiswahlleiterin

AUF EINEN BLICK

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld

0 18 05-66 0555

NOTDIENSTE

Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau Krefeld

04.03. – 06.03.2022

Wirtz u. Winzen GmbH

Alte Linner Straße 47

47798 Krefeld

71 47 59

11.03. – 13.03.2022

Kamps Gebr.

Dreikönigen Straße 105

47798 Krefeld

2 17 14

ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST

116 117

ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter Telefon 0 18 05 - 04 41 00 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter Telefon 0 18 05 - 98 67 00 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.

KOMMUNALER ORDNUNGSDIENST

Der Kommunale Ordnungsdienst ist Ansprechpartner in Sachen Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit auf Krefelder Straßen, Wegen und Plätzen.

Er ist aktuell erreichbar

montags bis freitags von 8 bis 19 Uhr

sowie samstags von 10 bis 19 Uhr

unter der Rufnummer 0 21 51 / 86 22 25.

Außerhalb dieser Zeiten kann der KOD über die Leitstelle der Polizei unter der Rufnummer **0 21 51 / 63 40** oder per E Mail an **KOD@Krefeld.de** informiert werden.

TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter **Telefon 07 00- 84 37 46 66** zu erreichen.

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	192 22
Branddirektion	82 13-0
Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen	1 97 00

APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:

www.aknr.de

oder telefonisch unter der vom Festnetz kostenlosen Rufnummer **08 00-0 02 28 33**

TELEFONSEELSORGE

08 00-1 11 01 11 und 08 00-1 11 02 22



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter www.krefeld.de/amtsblatt zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugs geld (einschl. Porto) jährlich 87,20 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13-Press und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.